

Neuregelungen zum Arbeitszimmer - Verfassungswidrig?

Seit dem Veranlagungsjahr 2007 sind Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nur noch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Damit ist die Abzugsfähigkeit für zahlreiche Steuerpflichtige entfallen, wenn eine weitere Arbeitsstätte vorhanden war.

Nun soll das Bundesverfassungsgericht entscheiden, ob dies verfassungsgemäß ist.

Die nunmehr ergehenden Bescheide sind diesbezüglich vorläufig. Bis zum Ergehen einer Entscheidung ist deshalb zu überlegen, ob gegebenenfalls Gestaltungsmaßnahmen, wie z. B. die Anmietung des Arbeitszimmers durch den Arbeitgeber, der dann Betriebsausgaben steuerlich geltend machen kann, sich empfehlen. Der Steuerpflichtige kann im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sämtliche Aufwendungen für das Arbeitszimmer von den Einnahmen absetzen.

Geschäftsveräußerungen im Ganzen und Umsatzsteuer

Die Geschäftsveräußerung im Ganzen ist nach dem Umsatzsteuergesetz nicht steuerbar. Dies hat insofern Bedeutung, falls es sich nicht um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt. Dann kann der Veräußerungsvorgang als steuerfrei gewertet werden bzw. falls eine bei Grundstücksveräußerungen notwendige Option unterblieben ist. Bei vorheriger umsatzsteuerpflichtiger Nutzung führt dies zu einer Nutzungsänderung und kann damit beim Grundstücksverkäufer zur Rückzahlung der erhaltenen Vorsteuer nach § 15a UStG führen.

Der BFH hat schon immer gefordert, dass der Erwerber das „Geschäft“ weiterführen muss, damit eine nichtsteuerbare Veräußerung vorliegt und damit keine Nutzungsänderung eintritt. Dies kann nun dazu führen, dass, wenn der Erwerber eines bisher umsatzsteuerpflichtig vermieteten Grundstücks dieses anschließend selbst nutzt, die Geschäftsfortführung verneint wird.

Damit handelt es sich hierbei nicht mehr um eine Unternehmensveräußerung im Ganzen.

Es ist also unbedingt bei der Vertragsgestaltung darauf zu achten, dass entsprechende umsatzsteuerliche Gestaltungsoptionen in den notariellen Kaufvertrag aufgenommen werden, um bei anderer Beurteilung durch das Finanzamt eine Vorsteuerrückzahlung zu vermeiden.

Schramm | **und Partner** GbR

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Rotebühlstraße 81 • 70178 Stuttgart • Telefon: 0711-342182-0
Fax: 0711 342182-69 • E-mail: stgt@schramm-und-partner.de